

Elisabeth von der Lieth

Pädagogische Aspekte des Elternrechts

Edith Stein schrieb 1933 kurz nach ihrer Berufung an das Deutsche Institut für Wissenschaftliche Pädagogik in Münster an eine Freundin: „Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, was Pädagogik ist? Man kann keine Klarheit darüber bekommen, wenn man nicht Klarheit in allen Prinzipienfragen hat.“¹ Von der Klarheit in allen Prinzipienfragen sind wir heute weiter denn je entfernt. Und doch kann die Pädagogik nicht einfach vor ihrer eigenen Aporie kapitulieren. Sie braucht es auch nicht, weil ihr aus den Humanwissenschaften eine auf empirischen Forschungsbefunden beruhende Hilfe erwächst. Zwar ist die Pädagogik nicht einfach die Summe dieser Forschungsbefunde, aber wir können heute deutlicher sagen, mit welchem Anspruch die Pädagogik auftritt, wodurch sie ihren Anspruch legitimiert und warum sie zuweilen sogar gegen den Anspruch der Eltern sich zum Anwalt des Kindes macht. Biologie, Soziologie und Psychologie können heute klarere Aussagen über das Verhältnis von Anlage, Umwelt, Reifung und Erziehung² machen als zu der Zeit, da Pädagogik auf die spekulative Erhellung der Prinzipienfragen beschränkt war. Seither ist das Umfeld pädagogischen Handelns größer, aber auch unübersichtlicher geworden. Mit der Zahl der pädagogischen Variablen wächst der Normenpluralismus und damit die Möglichkeit des Normenkonflikts. Das gilt vor allem für das Spannungsfeld Elternhaus-Schule, wobei „Schule“ nur ein Moment, allerdings ein ausdrückliches, geplantes, organisiertes und darum relativ wirkmächtiges Moment im Geflecht derjenigen gesellschaftlichen Kräfte darstellt, die pädagogisch auf Kinder und Jugendliche einwirken. Recht und Pflicht zur Einwirkung sind institutionalisiert und juristisch abgesichert, elterliche und gesellschaftliche Rechte und Pflichten gegeneinander abgegrenzt. Aber was sich in der Theorie reinlich scheiden läßt, stellt sich in der Praxis als konfliktgeladenes Spannungsfeld privater und öffentlicher Ansprüche dar, deren latente Antagonismen sich selten harmonisch lösen lassen.

Nun kommen den Rechten und Pflichten der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder nicht nur historische Prioritäten zu – lange vor aller gesellschaftlich institutionalisierten Erziehung haben Eltern ihren Kindern den Weg ins Leben gewiesen –, sondern auch das „natürliche“ Recht und die „natürliche“ Pflicht, die sich aus Zeugen und Gebären ableiten lassen. A. Portmanns³ Definition des Säuglings als „extrauteriner Frühgeburt“

¹ E. Stein, Briefauslese 1917–1942 (Freiburg 1967) 62.

² H. Aebli, Die geistige Entwicklung als Funktion von Anlage, Reifung, Umwelt- und Erziehungsbedingungen, in: Begabung und Lernen, hrsg. v. H. Roth (Stuttgart 1970).

³ A. Portmann, Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen (Basel 1951).

mit ihren sozialetischen Implikationen macht das deutlich. Dieses durch Jahrhunderte unausdrücklich praktizierte und von der Gesellschaft respektierte Elternrecht, das immer zugleich Elternpflicht war, hat seinen Niederschlag im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Grundgesetz gefunden. Die entsprechenden Abschnitte des Art. 6 GG lauten:

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Den zeitgeschichtlichen Kontext dieses Artikels bilden, wie bei anderen Artikeln auch, die Erfahrungen aus den Jahren 1933–1945. Die massiven Eingriffe des Staats in den familiären Bereich, die Direktiven des Reichserziehungsministeriums, die Politisierung aller Lebensvollzüge des Kindes und des Jugendlichen, die antireligiöse Propaganda, der das Kind in Schule und Jugendorganisation ausgesetzt war, – dies alles hatte die Eltern praktisch zur Ohnmacht verurteilt, und sie hatten ihrer Überzeugung oft nur um den Preis eines Zwiespalts im Kind Ausdruck verleihen können. Das schwer verletzte Recht der Eltern war Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen im Parlamentarischen Rat gewesen. Es hat damals einige Vertreter gegeben, die, aus dem gleichen Bewußtsein argumentierend, ein „Recht des Kindes“ postulieren wollten, nicht im Gegensatz zum Elternrecht, sondern ihm quasi vorgeordnet. Aber diese Verfechter scheiterten am Einspruch konservativer Gruppen, und so trägt denn auch der glücklich zustande gekommene Artikel 6 deutlich restaurative Züge, nicht nur in der sprachlichen Formulierung. Naturrechtsvorstellungen spielen ebenso herein wie traditionelle juristische Vorstellungen, nach denen das Kind als „bewegliche Sache“ (BGB) eine Art Eigentum der Eltern darstellt, über das diese die elterliche „Gewalt“ besitzen.

Nun bietet das gleichfalls im Grundgesetz verankerte Aufsichtsrecht der staatlichen Gemeinschaft ein gewisses Korrektiv gegen den Mißbrauch des Elternrechts und gegen die grobe Verletzung der Elternpflichten. Aber wir wissen, daß trotzdem in der Bundesrepublik jährlich etwa 100 Kinder an Mißhandlungen durch ihre Eltern zugrunde gehen, daß die Zahl derer, die solche Mißhandlungen zwar überleben, aber physische und vor allem psychische Schäden davontragen, um ein Vielfaches größer ist. Wer mit Fürsorgerinnen und Sozialarbeitern spricht, erfährt, wie eng die Grenzen gezogen sind, die staatliches Eingreifen ermöglichen. Nun wünscht sich gewiß niemand permanente Schnüffelei durch staatliche Organe, abgesehen davon, daß die Anzahl ausgebildeter Sozialarbeiter so klein ist, daß sie nicht einmal ausreicht, sich der Fälle anzunehmen, die aktenkundig geworden sind. Auch sind es nicht in erster Linie die Extremfälle von Kindermißhandlungen, die in unserem Zusammenhang zum Nachdenken herausfordern.

Überlegungen zum Elternrecht aus pädagogischer Sicht müssen tiefer ansetzen und weiter greifen. Sie können auch nicht dort haltmachen, wo Eltern ihr Elternrecht im

Sinn des Grundgesetzes wahrnehmen und Pflege und Erziehung ihres Kindes nicht vernachlässigen. Es geht um das *Wie* dieser Pflege und Erziehung, um die elterlichen Normvorstellungen, um ihre Erziehungspraktiken, um ihre sozialen Leitbilder, um das Selbstverständnis der Eltern und ihr Verständnis von der Gesellschaft, in der sie leben, um den Grad ihrer Aufgeklärtheit und Aufgeschlossenheit humanwissenschaftlichen Erkenntnissen gegenüber. Diese stellen nämlich Eltern vor die schwierige Aufgabe, nicht nur ihre Affekte zu kontrollieren, sondern auch traditionelle Normvorstellungen, die Eltern besten Gewissens haben können, zu korrigieren. Dieser Vorgang hat eine gewisse Ähnlichkeit mit Veränderungen in der Pastoral, deren Umorientierung unter der Einwirkung der Humanwissenschaften sich zwar nicht überall gleichzeitig und gleich ausdrücklich, aber doch unübersehbar vollzieht.

Wenn nun im folgenden das heute geltende und praktizierte Elternrecht unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden soll, wird eine gewisse kritische Grundeinstellung unvermeidlich. Pädagogik geht vom Kind aus, von *seiner* Würde, *seinem* Recht, *seinem* Anspruch auf Entfaltung *seiner* Anlagen. Daß hier nicht an eine spätindividualistische Vergötzung des Kindes gedacht ist, sondern an seine „Sozialisation“, bedarf keiner ausdrücklichen Versicherung. Der Anspruch der Pädagogik wird um so glaubhafter, je mehr er abgestützt wird durch gesicherte Aussagen der Humanwissenschaften über das, was das Kind zu seiner optimalen Entfaltung braucht. Damit soll kein prinzipieller Gegensatz zwischen dem Recht des Kindes und dem Recht der Eltern konstruiert werden. Es soll nur deutlich gemacht werden, daß das Recht des Kindes nicht automatisch durch das Elternrecht gewährleistet ist, daß der Pädagogik unter Umständen also eine kritische Funktion zukommt, die sie allerdings nur zur Erhellung des Problemfelds, nicht zur praktischen Auflösung aller Spannungen benutzen kann und darf.

Elternrecht und häusliche Erziehung

Das juristische (Miß-)Verständnis, das heute immer wieder ins Spiel gebracht wird, wenn Recht des Kindes gegen Recht der Eltern steht, hat seine Wurzeln in einer liberalistischen Staatsauffassung, die den Spielraum des einzelnen möglichst groß, den Eingriff des Staats möglichst klein halten wollte. Verstärkt wird diese Auffassung durch das an sich gegensätzlicher Wurzel entspringende Naturrechtsdenken. Oft genug ist Naturrechtsdenken gegen den Liberalismus aufgestanden; im Elternrecht aber haben sich beide verbündet, nicht immer zum Nutzen des Kindes. Daß leibliche Elternschaft *eo ipso* richtige Erziehung des Kindes garantiere, ist eine weit verbreitete, aber naive Vorstellung. „Die Eltern wissen am besten, was für ihr Kind gut ist“, stimmt nicht in allen Fällen. Die meisten Eltern sind Gefangene ihrer eigenen Biographie, nicht in allen Fällen fähig, willens und bereit, diese Biographie kritisch aufzuarbeiten und ihre Kinder unter anderen Aspekten zu erziehen, als sie selbst erzogen worden sind.

Aufklärung der Eltern über psychologische und tiefenpsychologische Auswirkungen bestimmter Erziehungspraktiken ist deshalb so schwer,

- weil Psychologie und Tiefenpsychologie verhältnismäßig junge Wissenschaften sind, unter heftigen Schulstreitigkeiten leiden und ihre Ergebnisse zumal für Laien zuweilen widersprüchlich aussehen müssen;

- weil in unserer Gesellschaft feste Vorstellungen von „Autorität“, „Willenszucht“ und „Strenge“ immer noch recht tief sitzen und eine Korrektur durch die Psychologie leicht als bedenkliches Symptom moralischen Verfalls erscheint⁴ (daß heftige Gegenreaktionen in den „antiautoritären Kinderläden“ sichtbar werden, widerlegt nicht, sondern bestätigt diese These);

- weil die Zahl derer, die aufklären könnten, ohne Verwirrung zu stiften, sehr klein ist und Mühe hat, sich Gehör zu verschaffen;

- weil die traditionelle kirchliche Anthropologie mit ihrer Interpretation der Erbsünde Härte in der Kindererziehung zwar nicht verursacht, aber auch nicht korrigiert hat.

Ein Blick in moderne pädagogische Lexika macht das deutlich. Zum Stichwort „Elternrecht“ finden sich sowohl im „Handbuch Pädagogischer Grundbegriffe“ (München 1970) wie im „Pädagogischen Lexikon“ (Stuttgart 1961) und im „Lexikon für Pädagogik“ (Freiburg 1970) ausführliche Darlegungen der juristischen Sachlage, kaum aber eine kritische Infragestellung der daraus resultierenden erzieherischen Praktiken. Unter den Erziehungsmitteln, die Eltern zustehen, werden wie selbstverständlich „Züchtigung“, „Einsperren“, „Knapphalten“ aufgezählt. Zwar wird immer wieder auf die Pflichten der Eltern hingewiesen, und in vielen Fällen dürfen wir hoffen, daß Eltern ihr Recht nicht mißbrauchen. Aber die Verfasser von Lexikonartikeln sollten wissen, was die moderne Pädagogik⁵ zu solchen Erziehungspraktiken sagt, und ein kritisches Wort wagen, wenn sie das herkömmliche Verständnis von Elternrecht beschreiben, das heute noch vom Gesetz abgedeckt wird⁶. Die psychischen Auswirkungen der körperlichen Züchtigung, die Angst des eingesperrten Kindes interessieren Gesetzgeber nicht, aber den Pädagogen müssen sie auf den Plan rufen, letztlich mit dem Ziel, eines Tages auch den Gesetzgeber zu Änderungen zu veranlassen.

⁴ Vgl. die Statistik im „Handbuch Pädagogischer Grundbegriffe“ (München 1970) 315: „Trotz dieser relativ freiheitlichen kameradschaftlichen Erziehung neigen Eltern zu einer harten Strafpraxis. Drei Viertel aller Eltern bejahen Schläge (Noelle), und auf die Frage, wie sie ihre Kinder strafen, nennen 52 Prozent (34 Prozent) Prügel, 27 Prozent (30 Prozent) Freiheitsentzug, 18 Prozent (14 Prozent) erzwungene Verzeihe, 17 Prozent (20 Prozent) pädagogische Maßnahmen, 16 Prozent (20 Prozent) Vorhaltungen, Krach und 5 Prozent (7 Prozent) Nichtbeachten.“ (Die erste Zahl betrifft die Jungen, die zweite Mädchen).

⁵ Vgl. W. Scheibe, Die Strafe als Problem der Erziehung (Weinheim 1967).

⁶ Vgl. die Gerichtsurteile und die zitierten Aussagen der Richter anlässlich des Prozesses der Maria Laskawsky: J. Jahnke, Geprügelte Kinder: „Gutgemeinte erzieherische Absichten“, in: Publik 1/2, 1971, S. 8.

Elternrecht und Schule

Ein besonderes Problem stellt das Elternrecht im Zusammenhang mit Schulfragen dar. Das im Grundgesetz verbürgte Recht der Eltern, den Ausbildungsweg ihres Kindes zu bestimmen, hat in der Realität manchmal Konsequenzen, die alles andere als pädagogisch sind. Dem Lehrer begegnen sie unter scheinbar entgegengesetzten Modi der Wahrnehmung des Elternrechts. Unser gegenwärtiges Schulsystem bietet den Eltern drei Möglichkeiten für ihr Kind nach der Grundschulzeit: Hauptschule, Realschule, Gymnasium. Die Gesamtschule, die überall erst im Entstehen begriffen und über das Versuchsstadium noch nicht hinausgekommen ist, könnte in Zukunft eine Alternative werden. Im Augenblick aber muß der weitaus größte Teil der Eltern eine Entscheidung treffen, wenn das Kind 10, höchstens 12 Jahre alt ist. Und nun machen Lehrer der drei weiterführenden Schulen folgende Erfahrungen:

Neben einer großen Gruppe von Kindern, bei denen das Gutachten der Grundschule, der Wunsch der Eltern und die Leistungen des Kindes in der Aufnahmeprüfung oder im Probeunterricht übereinstimmen, wo also die Schullaufbahn des Kindes nicht nur eltern-, sondern auch kindgerecht geregelt wird, gibt es zwei Gruppen von Eltern, bei denen Recht der Eltern und Recht des Kindes in Konflikt geraten. Einmal sind es diejenigen Eltern, die unter allen Umständen für ihr Kind das Abitur oder wenigstens die mittlere Reife anstreben und die dieses Streben durchzusetzen suchen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Kindes. Die Abschlusssbestimmungen der einzelnen Länder kommen dem Elternrecht hier soweit entgegen, daß der Schule die Beweislast für die „negative Auslese“⁷ zufällt: Die Schule muß nachweisen, daß das Kind „mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ seine Mitschüler in ihrer Arbeit hemmt⁸. Erst dann darf es abgeschult werden. Hier wird die Problematik eines juristisch fixierten Elternrechts deutlich: So nötig es ist, daß der Staat das Individuum – hier das Kind – vor der möglichen Willkür der Schule schützt, indem er jeden Verwaltungsakt der Schule grundsätzlich einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung zugänglich macht, so problematisch ist diese Maßnahme unter pädagogischem Aspekt: Gedemütigt durch permanente schulische Mißerfolgserlebnisse, gezeichnet durch die erlittenen Ängste, oft in ihrem Verhalten zur Umwelt gestört, verlassen die Kinder die Schule, nachdem ein Verwaltungsgericht den uneinsichtigen Eltern bescheinigt hat, daß ihr Kind das schulische Fortkommen seiner Mitschüler mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit behindert. Was in einem solchen Kind vorgeht, interessiert das Verwaltungsgericht nicht: Dem Elternrecht wurde juristisch einwandfrei entsprochen.

Noch problematischer wird das Elternrecht da, wo es nicht bis zur gerichtlich bestätigten Abschlusss kommt: Wo das Verbleiben des Kindes auf der Schule durch mehr-

⁷ G. Mape, Rechtsprobleme im Schulwesen (Neuwied 1965).

⁸ Vgl. das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Hamburg v. 16. 4. 1953 und v. 29. 6. 1957, veröffentlicht im Deutschen Verwaltungsblatt 1953, 506 ff. bzw. in: Entscheidungssammlung der Bundesverwaltung, Bd. V, 153 ff.

maliges Sitzenbleiben, permanenten Nachhilfeunterricht, notfalls Wechsel der Schule und kostspieliges Internat erzwungen wird. Abgesehen von den fragwürdigen sozialen Implikationen einer solchen Ausübung des Elternrechts – nur eine bestimmte Schicht kann ihr Elternrecht mit den oben geschilderten Mitteln wahrnehmen – bleiben auch in den Kindern, die ihre Schulzeit auf diese Weise durchlaufen, seelische Verbiegungen fast unvermeidlich. Wer solche Fälle in der eigenen Praxis mehrfach durchgespielt hat, kann gar nicht anders, als eine Modifikation des Elternrechts unter pädagogischen Aspekten wünschen.

Die andere Gruppe, die ihr Elternrecht bei der Wahl des Bildungswegs für ihr Kind nicht kindgerecht ausübt, oder besser, nicht kindgerecht ausüben kann, setzt sich zusammen aus Eltern meist einfacher Herkunft und geringer eigener Schulbildung. Aus ihrer begrenzten Sicht vermögen solche Eltern den Wert einer möglichst langen und anspruchsvollen Schulbildung für ihr Kind nicht zu erkennen und verwehren so aus mancherlei Gründen auch ihrem begabten Kind den Weg dorthin. Allerdings sind solche Eltern der pädagogischen Beratung zugänglicher, wie die ansteigenden Zahlen beim Übergang auf die Realschulen und Gymnasien zeigen⁹. Entscheidend aber bleibt, daß die Gesellschaft kein Mittel hat, Eltern begabter Kinder zu zwingen, diesen Kindern eine ihnen angemessene Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Die Gesamtschule sucht dieses Problem dadurch zu umgehen, daß sie die endgültige Entscheidung über den Bildungsweg des Kindes weiter hinausschiebt, bis zu einem Zeitpunkt, da Leistungsfähigkeit und Begabungsrichtung des Schülers klarer erkennbar sind und der Schüler selbst sinnvoll mitreden kann. Die Organisationsform eines flexiblen Kurssystems, das Auf- und Abstufungen erlaubt, ohne daß mit jeder Umstufung gleich der Makel des Scheiterns mit allen psychologischen und schulrechtlichen Konsequenzen gegeben ist, erweist sich als zweifellos pädagogischer, weil kindgerechter als das bisherige System. (Daß dieser Vorteil mit manchen anderen Nachteilen erkauft wird, steht im Rahmen unserer Fragestellung nicht zur Diskussion.) Das Kurs-system gerät allerdings da mit dem Elternrecht in Konflikt, wo die Schule von der „negativen“ zur „positiven“ Auslese übergeht, d. h., wo sie nicht mehr feststellt und nachweist, was der Schüler *nicht* kann, sondern, wofür er geeignet ist. Einwände aus Elternkreisen gegen die Gesamtschule konzentrieren sich immer wieder auf diesen Punkt: Die Zuweisung eines Schülers zu bestimmten Kursen aufgrund des Lehrerurteils, das auf der bisherigen Leistung des Schülers beruht, wird als Eingriff in das Elternrecht empfunden. Hier tritt neben dem unpädagogischen auch der individualistische Grundzug des Art. 6 GG zutage: Der Staat in Gestalt der Schule wird auch da in den Hintergrund gedrängt, wo seine Entscheidungen sachgerechter sind, und das Individuum wird auch da „geschützt“, wo es zu seinem eigenen Wohl „dirigiert“ werden sollte¹⁰.

⁹ Hitpaß-Laurien-Mock, Dreigliedriges Schulsystem oder Gesamtschule? (Bamberg o. J.).

¹⁰ Das individualistische Verständnis des Elternrechts wird besonders gut sichtbar bei H. Schelsky, Anpassung oder Widerstand? (Heidelberg 1961).

Daß die Schule in der Regel die größere Sachkompetenz hat, ficht viele Eltern nicht an. Das Grundgesetz muß herhalten, um dem Aufstiegs- und Prestigedenken der Eltern die gesetzliche Grundlage zu verleihen und die Schule zu zwingen, wider bessere Einsicht dem Elternwillen Rechnung zu tragen.

Die Friedensschule in Münster¹¹ ist der erste Gesamtschulversuch, der die Quadratur des Kreises zu lösen sich vorgenommen hat. Elternrecht und Kurssystem sind dort auf einen reinlichen Nenner gebracht, Eltern haben ein Einspruchsrecht, dem stattgegeben werden muß, wenn das Kind in einen Kurs mit geringen Anforderungen umgestuft werden soll. In vielen Fällen wird es der Schule sicher gelingen, Eltern vom Sinn der schulischen Maßnahme zu überzeugen. Wie oft das nicht der Fall ist, werden die Erfahrungsberichte zeigen. Vielleicht ist es gut, daß eine kirchliche Gesamtschule sich nicht gleich zu Beginn ihrer Arbeit mit einem Kampf gegen das etablierte Elternrecht belastet, sondern diesem Elternrecht ausdrücklich einen breiten Raum gibt. Es muß sich zeigen, ob auf die Dauer das pädagogische Konzept der Gesamtschule aufrechterhalten ist, wenn dem Elternwillen in der bisherigen Form stattgegeben wird.

Elternrecht und Konfessionsschule

Wie leicht Elternrecht manipulierbar ist, hat sich im Kampf um die Konfessionsschule gezeigt. Von vielen Kanzeln ist hier – oftmals sicher unbewußt und ungewollt – eine Ghetto mentalität gepredigt worden, die den Lernbedürfnissen des Schulkinds heute in keiner Weise gerecht wird. Sicher tut man den einzelnen Verfechtern der Konfessionsschule Unrecht, wenn man ihnen als einziges Motiv für ihren Kampf die Erhaltung von kirchlichen Machtpositionen und Einflußmöglichkeiten unterstellt. Aber der Versuch, inmitten einer pluralistischen Gesellschaft die staatlich finanzierte Konfessionsschule zu stabilisieren, der Appell an das Elternrecht, der in vielen Fällen einer Einschüchterung gleichkam, die Verkennung der Realität, in die das Kind hineinwachsen soll, zeigen, worauf hier „Elternrecht“ tatsächlich eingeschrumpft ist: auf ein kirchlich manipuliertes Votum der Eltern für eine Schulform, deren innere Gestaltung keineswegs per definitionem problemfrei ist und deren Strukturierung des Lernangebots einer kritischen Überprüfung unter pädagogischen Aspekten nicht immer standhält. Eine katholische Schule ist nur so katholisch, wie ihre Lehrer katholisch sind, und zwar nicht nur dem Taufschein, sondern ihrem christlichen Lebensvollzug nach. Hinter dem Schild „Katholische Schule“ kann sich höchst Unkatholisches, weil künstlich „einheitlich“ und „ganzheitlich“ Organisiertes verbergen, von der Gefahr erstarrter Traditionalismen gar nicht zu reden. Darüber Eltern nicht aufzuklären, sondern ihr Gewissen zu binden in einer Option für die Konfessionsschule schlechthin,

¹¹ Friedensschule-Programm einer Gesamtschule, hrsg. v. A. Regenbrecht und J. Dikow (München 1970).

ist Mißbrauch des Elternrechts und hält einer kritischen Befragung unter pädagogischen Aspekten nicht stand.

Da, wo der Kampf um die Konfessionsschule nicht nur der Erhaltung des Status quo diene, sondern die Prinzipienfrage aufgriff, wurde ein Mißverständnis und Mißverhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft kirchlich sanktioniert. Bildung und Erziehung sind nun einmal die Bereiche, in denen sich kirchliche, staatliche und individuelle Interessen überschneiden, und nicht immer lassen sich die Einflußbereiche konfliktlos gegeneinander abgrenzen. Da das Individuum in der Regel nicht in der Lage ist, sich die für seine Bildung nötigen Einrichtungen selbst zu schaffen, sondern auf gesellschaftliche Einrichtungen angewiesen ist, muß es seine individuellen Ansprüche bis zu einem gewissen Grad in die gesellschaftlichen integrieren. In diesem Sinn schafft aber auch die Kirche gesellschaftliche Einrichtungen, wenn sie Kindergärten und Schulen einrichtet, Bibliotheken erstellt, Kurse abhält, Erwachsenenbildung betreibt und Jugendgruppen organisiert. In einer pluralistischen Gesellschaft soll die Kirche das Recht haben, dies nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu tun.

Sie begibt sich aber auf gefährlichen Boden, wenn sie kirchliche Ansprüche absolut setzt und staatliche Einrichtungen im Erziehungs- und Bildungsbereich mit einem negativen Vorzeichen versieht. In einer Gemeinschaftsschule gefährliche Relativierungstendenzen für das Kind zu sehen und die staatliche Schule dicht neben dem Atheismus anzusiedeln, verrät Kulturkampfmentalität und manipuliert das Elternrecht derjenigen Eltern, deren eigener Bildungsstand nicht ausreicht, sich über Möglichkeit und Grenzen bestimmter Schulformen selbständig und objektiv zu informieren. Die eingängige Formel, daß in der nicht ausdrücklich katholischen Schule der Glaube des Kindes gefährdet sei, hat das Bewußtsein vieler Eltern in der falschen Richtung programmiert, und der daraus resultierende Appell an die Wahrnehmung des Elternrechts hat in letzter Konsequenz mit zu dem beigetragen, was Karl Erlinghagen das „Katholische Bildungsdefizit“¹² genannt hat. Der Kampf um die Erhaltung der dorfeigenen Zwergschule, gegen die Koedukation, gegen das Studium der Mädchen, die Warnungen vor den Gefahren der „Wissenschaft“ – dies alles im Namen des Elternrechts –, das alles hat eine schwere Hypothek auf die katholische Bildungspolitik gehäuft, an deren Abtragung viele weitsichtige und engagierte katholische Pädagogen lange Zeit werden arbeiten müssen.

Elternrecht und Sexualpädagogik

Der Streit um das Elternrecht ist in ein neues Stadium getreten, seit Sexualerziehung den Schulen zur Pflicht gemacht und durch Erlaß der Kultusminister geregelt ist. Hat schon das Daß solchen Unterrichts Kontroversen ausgelöst, so erst recht das Wie, das

¹² K. Erlinghagen, Das katholische Bildungsdefizit (Freiburg 1965).

heute in einen heftigen Meinungsstreit geraten ist, dessen Fronten unklar sind und dessen Ende noch nicht abzusehen ist. Daß der „Atlas zur Sexualkunde“¹³, den das Bundesministerium für Gesundheit vor zwei Jahren herausgegeben hat, von konservativ kirchlichen Kreisen ebenso heftig kritisiert wurde wie von der „Neuen Linken“, sagt einiges über die Unklarheit der Fronten aus. Bei dem, was sich zur Zeit in den Schulen abspielt, scheint auch ein pädagogisch interpretiertes Elternrecht an einer zentralen Stelle tangiert: Wann ein Kind was und in welcher Weise etwas über geschlechtliche Vorgänge erfährt, sollten Eltern bestimmen, dann aber auch selbst vollziehen. Der Intimbereich der Familie ist seinem Wesen nach wohl auch der beste Vermittlungsfaktor des Intimen. Aber es ist einfach eine Erfahrungstatsache, daß die wenigsten Eltern bereit und imstande sind, sich dieser Aufgabe sachgerecht und kindgerecht zu unterziehen. Nirgendwo wirken die Verdrängungen und Verklemmungen aus der eigenen Kindheit und Jugend stärker nach, nirgendwo hat eine allzu schematische Auslegung des 6. Gebots und die daraus resultierende Beichtpraxis die Unbefangenheit der Eltern nachhaltiger gestört. Was man vielleicht mühsam in der eigenen Ehe ausbalanciert hat, ist man nicht ohne weiteres fähig, an die eigenen Kinder weiterzugeben. Vielfach fehlen auch einfach die nötigen biologischen und psychologischen Sachkenntnisse, es fehlt vor allem ein Vokabular, das der Sache und dem Kind angemessen ist.

Die beklagenswerte Armut unserer Sprache wird darin deutlich, daß oft nur die Wahl bleibt zwischen dem lateinischen Fachausdruck für den biologischen Tatbestand und einem Sprachfeld, dessen Grenzen zur Zote fließend werden. Die Flut von Literatur höchst unterschiedlicher Qualität vermag diese Verlegenheit noch nicht zu beseitigen. So kommt es denn, daß genau da, wo Eltern ihr Recht theoretisch legitim reklamieren, ihr Versagen in der Praxis Pädagogen auf den Plan ruft und der Eingriff in das Elternrecht unvermeidlich wird.

Nun sind die Pädagogen natürlich nicht per definitionem geeigneter, diese heikle und verantwortungsvolle Aufgabe anzupacken. Auch sie leiden vielfach unter den nicht bewältigten sexuellen Problemen der eigenen Kindheit und Jugend, und auch ihr Erwachsenenendasein ist keineswegs immer gekennzeichnet durch eine geglückte Bewältigung dieses Problems. Aber sie haben den Eltern zweierlei voraus: In der Regel größere Sachkompetenz, weil die Beschäftigung mit diesen Fragen im Rahmen der Berufsausbildung sich vollzieht, zumindest aber in der Berufsausbildung das Instrumentarium erworben wurde, das die Aneignung von Fachkenntnissen über sexuelle Fragen ermöglicht, wenn auch nicht immer garantiert. Vor allem aber ist die Chance einer größeren Unbefangenheit gegeben: Die „Inzestschranke“ entfällt. Lehrer und Lehrerinnen, die zugleich Eltern sind, wissen es: Man kann mit fremden Kindern leichter und unbefangener über geschlechtliche Probleme sprechen als mit den eigenen. Dennoch werden sich viele Eltern das Recht, ihr Kind auf ihre Weise mit den Fragen

¹³ Atlas zur Sexualkunde, hrsg. im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums (Opladen 1968).

des Geschlechtlichen vertraut zu machen, nicht nehmen lassen. Aber gerade solche Eltern werden eine vernünftige sexualpädagogische Erziehung durch die Schule nicht als Konkurrenz oder gar als Destruktion empfinden, sondern als Ergänzung. Aber was ist hier „vernünftig“?

So viel ist heute gesichert: Die Sexualität ist ein bestimmender Faktor jedes menschlichen Lebens, und zwar vom Säuglingsalter an. Die verschiedenen Humanwissenschaften bringen langsam Licht in das Dunkel, das jahrhundertlang über dem sexuellen Bereich lag. Daß der Mensch ein lernbedürftiges und lernfähiges Wesen ist, gilt auch für seine Sexualität. Ihre Integration in die Gesamtpersönlichkeit, die Annahme der eigenen Triebstruktur und ihre Überformung durch die personale Liebesfähigkeit muß die Aufgabe der Sexualerziehung sein. Über diese Zielvorstellung besteht weitgehend Konsens, aber der Weg ist gekennzeichnet durch divergierende Methoden. Die Zahl der Menschen, die das Problem gedanklich und existentiell bewältigt haben und die imstande sind, Kinder und Jugendliche hier richtig zu führen, ist sehr klein. Ein erschreckend großer Teil in unserer Gesellschaft hält hartnäckig an veralteten Tabuierungen fest, eine kleine, aber höchst beschlagene und mit fanatischem Eifer agierende Minderheit ist ausgezogen, die Tabus zu brechen. Dazwischen findet sich viel Unsicherheit. Theorie und Praxis der „antiautoritären Kinderläden“ eröffnen bedenkliche Perspektiven, wenn auch nicht alles, was dort an pädagogischen Experimenten erprobt wird, unter das gleiche Verdikt fallen soll. In einer Gesellschaft, in der einerseits Hans-Jochen Gamm¹⁴ in seiner „Kritischen Schule“ den Lehrern empfehlen kann, über die eigenen Potenzstörungen und Orgasmusschwierigkeiten mit den Schülern zu sprechen und andererseits Marielene Leists geglückter Versuch¹⁵, humane Aufklärung für Fünf- bis Zehnjährige durch schlichte Zeichnungen zu veranschaulichen, empörte Leserbriefe sogar in „Publik“ auslöst, ist schwer auszumachen, wie Sexualpädagogik betrieben werden muß, damit sie den Kindern gerecht wird und das Elternrecht nicht verletzt. Der Teufelskreis: Tabuierung der Sexualität – „Sexwelle“ – neue und engherzigere Tabuierung – schamlosere Sexwelle ist nur zu durchbrechen, wenn sich Eltern und Pädagogen einigen können.

Der Kirche käme hier eine wichtige Vermittlungsfunktion zu, sofern sie ihre eigene Vergangenheit bewältigt hat. Man kann diesen Prozeß der Bewältigung an den kirchlich empfohlenen Publikationen zum Thema „Sexualität“ ablesen¹⁶. Von Schilgen und Foerster bis zu Gusti Gebhard und Fritz und Marielene Leist ist ein weiter Weg. Es kann kein Zweifel bestehen, daß inzwischen von Moraltheologen, Psychologen und Pädagogen ein Konzept erarbeitet worden ist, dem Eltern sich getrost anvertrauen könnten, – wenn es nur schon populär genug wäre. Was theoretisch greifbar

¹⁴ H. J. Gamm, *Kritische Schule. Eine Streitschrift für die Emanzipation von Lehrern und Schülern* (München 1970) 68 ff. S. dazu diese Zschr. 187 (1971) 138.

¹⁵ M. Leist, *Mutter, erzähl mir alles!* (München 1969).

¹⁶ Vgl. den aufschlußreichen Aufsatz von R. Bleistein, *Moraltheologie und Sexualpädagogik*, in dieser Zschr. 186 (1970) 32–43.

ist, bleibt doch für die Praxis noch weitgehend ungenutzt. Vielfach mag die Scheu, die kirchliche Praxis der Vergangenheit zu desavouieren, mit dazu beitragen, daß sich die einschlägigen Bücher im Schriftenstand der Kirchen und in den Pfarrbüchereien oft nicht auf dem Stand der Diskussion befinden und daß das durchschnittliche Bewußtsein des einfachen Menschen noch einmal hinter dem Stand der Pfarrbücherei zurückbleibt. Wird aus solchem Bewußtsein ein „Elternrecht“ reklamiert, dann *muß* die Schule korrigierend eingreifen, zum Wohl des Kindes, für dessen notwendige Aufklärung und Einführung in den Problemkreis die Eltern sich als unzuständig erwiesen haben.

Aber es gibt auch einen legitimen Elternprotest gegenüber schulischer Sexualpädagogik, dann nämlich, wenn das Kind Opfer einer ideologisierten Aufklärungskampagne zu werden droht. Die allgemeine gesellschaftliche Unsicherheit in puncto Sexualität schlägt sich auch in sehr unterschiedlichen Einstellungen der Lehrer zur Sexualerziehung nieder. Die Kultusverwaltungen können zwar Rahmenrichtlinien erlassen, sie können aber nicht jeden Einzelschritt des Unterrichts beschreiben, wenn sie ihre eigenen Initiativen in dieser Richtung nicht schon im Ansatz wieder zurücknehmen wollen. Sie müssen einen gewissen Spielraum gewähren, wenn sie überhaupt Lehrer finden wollen, die bereit sind, sich dieser heiklen Aufgabe zu unterziehen. Ihr Eingreifen muß sich auf Fälle beschränken, wo Lehrer ihre Kompetenz und ihre Verantwortung nachweislich mißbrauchen. Dieser Nachweis wird nur im Extremfall zu führen sein. Davor aber kann viel Unglück geschehen. Gerade Eltern, die sich, aufgeschlossen für moderne psychologische Erkenntnisse, um eine kindgerechte Sexualerziehung bemühen, müssen nicht selten zusehen, wie in der Schule das gefährdet wird, was sie selbst mit Überlegung und Verantwortung aufgebaut haben; dann nämlich, wenn allzu einseitig präformierte und ideologisierte Lehrer – und ihre Zahl nimmt zu! – meinen, Tabus brechen zu müssen, indem sie eine Verflechtung von sexueller und autoritärer Repression konstruieren, diese mit Kindern diskutieren und zu sexuellen Praktiken ermuntern, um die Kinder zu „befreien“.

Dagegen gibt es wohl nur ein Mittel: Ein in Verantwortung wahrgenommenes Elternrecht, das dann zugleich ein pädagogisches Elternrecht ist, weil es das Recht des Kindes auf personale Entfaltung im Auge hat. Schocktherapie aber ist das Gegenteil von personaler Entfaltung. Hier kann der Schule nicht erspart werden, ihr Programm der Sexualerziehung vor den Eltern auszubreiten, zu begründen und zur Diskussion zu stellen.

Elternrecht unter pädagogischem Aspekt bedeutet also Einbeziehung der Eltern. Daß es auf vielfältige und fruchtbare Weise geschehen kann, zeigen Experimente, die einzelne Lehrer kühn wagen: z. B. den Sexualunterricht nicht in den Vormittagsstunden durchzuführen, sondern am frühen Abend in der Schule und dazu die Eltern mit einzuladen. Wir werden in Zukunft ein erweitertes Mitbestimmungsrecht nicht nur der Schüler, sondern auch der Eltern zu erwarten haben. Dieses Mitbestimmungsrecht

wird vor curricularen Fragen nicht haltmachen und erheblichen Einfluß auf Thematik und Umfang bestimmter Sachgebiete in der Schule gewinnen. Lehrer sind es im allgemeinen nicht gewohnt, ihre Unterrichtsvorhaben mit Eltern zu diskutieren und diese um Kritik und Zustimmung zu bitten. Eltern sind es erst recht nicht gewohnt, sich mit den Lehrern ihrer Kinder über Unterrichtsinhalte zu verständigen. Auch erfordert ein solches Vorgehen ein Vielfaches der Zeit, die heute für Elternbesprechungen durchschnittlich aufgewendet werden kann, und das ist für die ohnehin überlasteten Lehrer eine Zumutung. Aber auf die Dauer ist anders ein Elternrecht, das auch pädagogischen (und nicht nur juristischen!) Kriterien standhält, nicht denkbar. Im Zusammenwirken von Eltern, Lehrern, Psychologen, Ärzten könnte so allmählich die Praxis eines neuen Elternrechts geübt werden, bis es zurückwirken kann auf die Modifizierung der gesetzlichen Grundlage. Die Kompliziertheit unserer Lebensverhältnisse erfordert eine „Ausstattung des Individuums zum Verhalten in der Welt“¹⁷, die Eltern nicht nur nicht selbst leisten können, sondern deren Direktiven sie auch nicht allein bestimmen können. Die Einsicht der Eltern in diesen Tatbestand muß wachsen, damit die wachsende Einflußnahme gesellschaftlicher Instanzen nicht als Beeinträchtigung des Elternrechts empfunden wird, sondern als die Bedingung der Möglichkeit seiner Ausübung.

¹⁷ S.-B. Robinsohn, Bildungsreform als Reform des Curriculum (Neuwied 21969), 18.